

ausgelegt, daß hierunter Arbeit während des gesamten Planjahres im Betrieb zu verstehen ist, sofern nicht der Werktätige aus rechtlich anzuerkennenden Gründen (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Arbeitsunfalls) zeitweilig an der Arbeitsleistung verhindert war oder kraft ausdrücklicher Regelungen (bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub werktätiger Frauen, Teilnahme an Reservistenübungen bei der NVA) sich Arbeitszeitausfälle nicht auf die Höhe der Jahresendprämie auswirken dürfen.

Diese Rechtsauffassung, die in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Jahresendprämie eine lediglich nominelle Zugehörigkeit zum Betrieb — von gerechtfertigten Ausnahmen abgesehen — nicht als ausreichend für den Anspruch auf Jahresendprämie ansieht, wird in § 12 Ziff. 4 der PrämienVO 1971 zur Behebung bisher möglicher Zweifel deutlich ausgedrückt. Hiernach erhält der Werktätige eine Jahresendprämie beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, wenn er während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war.

4. Der vorstehende Beschluß berührt nicht unmittelbar die Frage, ob Werktätige bei von ihnen begangenen Straftaten (Verbrechen oder Vergehen) trotzdem Anspruch auf Jahresendprämie haben. Der verklagte Betrieb hatte die Jahresendprämie für 1969 auch nicht mit der Begründung verweigert, der Kläger habe in den Jahren 1967 und 1968 Straftaten begangen, wie das später in einem Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde. Vielmehr berief er sich auf die Untersuchungshaft des Klägers im Jahre 1969, wegen der dieser nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig sein konnte. Es bestand kein Anlaß, die Auswirkungen der Vergehen des Klägers in den Jahren 1967 und 1968 auf den Anspruch auf Jahresendprämie für 1969 zu prüfen, da sie aus einem anderen Grund nicht gewährt wurde.

Verschiedentlich mußten die Gerichte aber hierzu Stellung nehmen. Das Präsidium des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt hat z. B. die Erfahrungen der Rechtsprechung des Bezirks in seinem Bericht an das Plenum zu Problemen des Arbeitslohnes und der Jahresendprämie (NJ 1970 S. 614) zusammengefaßt. Auch aus anderen Bezirken liegen — verschiedentlich veröffentlichte — Entscheidungen über den Anspruch auf Jahresendprämie bei Straftaten vor (z. B. Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 19, S. 607).

Das Präsidium des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt hebt völlig zu Recht hervor, daß die Leistungen des Werktätigen allseitig und gerecht gewertet und Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten und der sozialistischen Arbeitsdisziplin differenziert berücksichtigt werden müssen. In diesem Sinne hat sich eine im wesentlichen einheitliche Rechtsprechung herausgebildet, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß in den Betrieben unterschiedliche Entscheidungen über den Anspruch auf Jahresendprämie beim Vorliegen von Straftaten getroffen wurden. Mit ursächlich hierfür war das Fehlen klarer Maßstäbe bereits vom Gesetz her.

Deshalb ist zu begrüßen, daß die PrämienVO 1971 mit ihrer Regelung in § 16 Abs. 3 für die Zukunft viele Unsicherheiten ausräumen hilft. Hier wurden die Fälle abgegrenzt, in denen ein Werktätiger wegen eines Verbrechens oder wegen schwerwiegender Verletzungen der Staats- und Arbeitsdisziplin keine Jahresendprämie erhalten kann. Liegen die Voraussetzungen des § 16 -Abs. 3 nicht vor, so ist auf Verletzungen der Staats- und Arbeitsdisziplin ggf. durch eine differenzierte Festsetzung der Höhe der Jahresendprämie zu reagieren.

Oberrichter Walter R u d e i t,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Inhalt

	Seite
Dr. Josef Streit:	
Die führende Rolle der SED beim Aufbau demokratischer Rechtspflegeorgane und bei der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.....	189
Zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts bei der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen (Aus einem Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer).....	192
Ursachen und Tendenzen der Ehescheidungen sowie Schlußfolgerungen für die Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik (Aus einem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts).....	197
Dr. Siegfried Wittnebeck:	
Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und' der Obhutspflicht	201
Berichte	
Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer über Grundfragen der Wirksamkeit des Familien- und Zivilrechts.....	205
Nachrichten	
Dr. Rolf Helm zum 75. Geburtstag.....	
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane ..	209
Rechtsprechung	
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zum Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten, der sich unter erschwerten Bedingungen (Erziehungsrecht für mehrere Kinder, Erwerbsminderung) auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit umstellen muß, sowie zur Unterhaltsbemessung für ein Kind, das sich für dauernd oder auf unbestimmte Zeit in einem Heim befindet.....	210
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Beurteilung des Sinngehalts einer Ehe	211
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Gültigkeit der Ehe eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen.....	213
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Frage, ob unentgeltliche Pflege eines invaliden Unterhaltsberechtigten eine Verringerung der Unterhaltsverpflichtung begründen kann.....	213
BG Rostock:	
Zur Anrechnung von Bezügen aus einer Krankentagegeld-Versicherung auf das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten	214
BG Potsdam:	
1. Zur Festsetzung der Unterhaltshöhe, wenn beide Elternteile nach §§ 81 ff. FGB verpflichtet sind.	
2. Zur Begründetheit des Unterhaltsanspruchs eines volljährigen, bereits wirtschaftlich selbständig gewesenen Kindes gegen seine Eltern bei Aufnahme eines Direktstudiums.....	215
BG Frankfurt (Oder):	
Zur Festsetzung der Unterhaltshöhe, wenn ein volljähriges Kind bereits wirtschaftlich selbständig war und infolge einer Lehrausbildung erneut unterhaltsbedürftig wird.....	216
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Erstattung der Kosten eines nicht im Zusammenhang mit der gemeinsamen Lebensführung stehenden Prozesses durch den unterhaltsverpflichteten Ehegatten	217
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Sachdienlichkeit der Rücknahme eines vor der Konfliktkommission gestellten Antrags.	
2. Zum Grundsatz der Betriebszugehörigkeit während des gesamten Planjahres als Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämie. (Anm. Walter R u d e i t).....	218